DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/1537 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2023

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die während der Übergangsregelung 2025-2027 für das Bezugsjahr 2026 zu übermitteln sind, und in Bezug auf Statistiken zu in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 10, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2022/2379 wird ein integrierter Rahmen dafür geschaffen, landwirtschaftliche Betriebsmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffende europäische Statistiken zu entwickeln, zu erstellen und zu verbreiten.

(2) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2379 gelten für die Jahre 2025, 2026 und 2027 Übergangsbestimmungen zum Einzelthema Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Diesen Bestimmungen zufolge sind Daten über die Verwendungen nur einmalig für das Bezugsjahr 2026 zu übermitteln.

(3) Statistiken zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sollten jährlich ab dem Bezugsjahr 2025 erstellt werden.

(4) Für die Erstellung von Statistiken über landwirtschaftliche Betriebsmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse in Bezug auf Pflanzenschutzmittel müssen die Datenanforderungen festgelegt werden, damit zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Daten erstellt werden können und Harmonisierung erreicht wird.

(5) In der Verordnung (EU) 2022/2379 ist festgelegt, dass statistische Daten über die Dimension des ökologischen/biologischen Landbaus von wesentlicher Bedeutung sind, um die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus in der Union zu überwachen. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im ökologischen/biologischen Landbau ist ein wichtiger Teil dieser Daten.

(6) Gemäß Artikel 5 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2022/2379 werden in der vorliegenden Verordnung technische Elemente der bereitzustellenden Daten angegeben. Bei diesen Elementen handelt es sich um die Liste der Variablen, die Beschreibungen der Variablen, die Beobachtungseinheiten, die anzuwendenden Genauigkeitsanforderungen, die anzuwendenden methodischen Regeln und die Fristen für die Übermittlung der Daten.

(7) Der Erhebungsumfang der Datensätze sollte gegebenenfalls so festgelegt werden, dass er über die Anforderungen des Artikels 4 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU) 2022/2379 hinausgeht, damit Inkohärenzen zwischen den Mitgliedstaaten vermieden werden. Insbesondere ist es gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2379 erforderlich, abweichend von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b für alle Mitgliedstaaten eine gemeinsame Liste von Kulturpflanzen für die Bereitstellung von Informationen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzulegen. Die Liste sollte gemeinsam mit Dauergrünland 75 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf Unionsebene abdecken. Diese Liste kann von Mitgliedstaaten mit auf nationaler Ebene relevanten Kulturpflanzen ergänzt werden.

(8) Die in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2379 erwähnten Bezugszeiträume sollten näher bestimmt werden.

(9) Der Erhebungsumfang der Datensätze kann dahin gehend überprüft werden, dass Statistiken zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für die Saatgut- und Lagerbehandlung aufgenommen werden, sobald dies aus technischer Sicht als durchführbar erachtet wird.

([1]) ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1.

(10) Damit die Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln mit den regelmäßigen Aktualisierungen der Liste der zugelassenen Wirkstoffe kohärent sind, müssen sie mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ([2]) in Einklang gebracht werden.

(11) Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln werden benötigt, um die Gemeinsame Agrarpolitik und die einschlägigen Strategien zur Förderung der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, wie die Ziele für nachhaltige Entwicklung und den Grünen Deal, und die damit verbundenen Ziele zu überwachen.

(12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) eingesetzten Ausschusses für das Europäische Statistische System —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Datenanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen Daten zum Bereich der Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 in Form aggregierter Datensätze bereit.

(2) Die Statistiken decken Folgendes ab:

a) alle Wirkstoffe, die unter den Ziffern i und ii dieses Artikels genannt werden und in den im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, einschließlich derjenigen Pflanzenschutzmittel, die im Rahmen einer Genehmigung für den Parallelhandel gemäß Artikel 52 der genannten Verordnung in Verkehr gebracht wurden:

 i) die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 aufgeführten Wirkstoffe;

 ii) die Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind, die in Notfallsituationen gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verkehr gebracht werden und nicht unter Ziffer i genannt werden, und zwar unabhängig von ihrem Genehmigungsstatus;

b) die Verwendung der unter Buchstabe a genannten Wirkstoffe durch berufliche Verwender in der Landwirtschaft.

(3) Die Daten werden der Kommission (Eurostat) auf der nationalen Ebene übermittelt.

Artikel 2

Datensätze

(1) Der Dateninhalt der Datensätze ist in Anhang I festgelegt für die Einzelthemen

1. in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel;

2. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

([4]) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

(2) Für jeden Datensatz enthält Anhang I Abschnitt I Folgendes:

1. eine Beschreibung des Dateninhalts;
2. die für den ökologischen/biologischen Landbau bereitzustellenden Variablen;
3. die Fristen für die Übermittlung der Daten an die Kommission (Eurostat);
4. die Bezugszeiträume;
5. die Maßeinheiten.

(3) Für jeden Datensatz enthält Anhang I Abschnitt II gegebenenfalls Folgendes:

1. eine Beschreibung der Maßeinheiten;
2. mögliche technische Anforderungen in Bezug auf die Variablen.

Artikel 3

Qualitätsanforderungen

Wenn Datensammlungen auf der Grundlage statistischer Stichproben durchgeführt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die gewichteten Ergebnisse für die statistische Grundgesamtheit innerhalb der relevanten geografischen Einheit repräsentativ sind. Sind Genauigkeitsanforderungen — beispielsweise aufgrund anderer Quellen als statistischer Erhebungen — nicht anwendbar, so ist die Qualität der Statistiken durch andere Mittel so zu gewährleisten, dass sie für den von ihnen beschriebenen Anwendungsbereich repräsentativ sind und die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien erfüllen.

Artikel 4

Einstufungen

Die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Wirkstoffe werden anhand der Einstufung gemäß Anhang II gemeldet.

Artikel 5

Beschreibungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Beschreibungen der Begriffe gemäß Anhang III.

Artikel 6

Übergangsregelung

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Bezugszeiträume 2025-2027. Die Bestimmungen der Übergangsregelung gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2379 für den Zeitraum 2025-2027 gelten nur für Daten zum Einzelthema Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2023

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG I

DATENSATZ 1

In Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel

Bereich:	e.	Statistiken über Pflanzenschutzmittel
Themenbereich:	i.	Pflanzenschutzmittel
Einzelthema:	i.1	In Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel

ABSCHNITT I

Dateninhalt

Die Daten umfassen alle Wirkstoffe in allen in den Mitgliedstaaten während des Bezugszeitraums in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Pflanzenschutzmittel, die im Rahmen einer Genehmigung für den Parallelhandel ([1]) und/oder von Notfallzulassungen ([2]) in Verkehr gebracht werden.

Pflanzenschutzmittel-Kategorien	**Frist**
	31. Dezember des Jahres N+ 1
Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die in Verkehr gebracht werden (insgesamt)	Q

N:	Jahr, auf das sich die Daten beziehen
Q:	Menge der in Verkehr gebrachten Wirkstoffe (kg)
Bezugszeitraum:	Kalenderjahr
Periodizität:	jährlich
Geografische Ebene:	nationale Ebene

ABSCHNITT II

Beschreibung der Maßeinheiten

Menge der Wirkstoffe: Bezieht sich auf die Menge der Wirkstoffe in den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a.

Technische Anforderungen in Bezug auf die Variablen

Die in der vorstehenden Tabelle beschriebenen Daten sind wie folgt zu übermitteln: nach einzelnen Wirkstoffen, Chemikalienklassen, Produktkategorien und Hauptgruppen, wie in Anhang II dargestellt.

DATENSATZ 2

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft

Bereich:	e.	Statistiken über Pflanzenschutzmittel
Themenbereich:	i.	Pflanzenschutzmittel
Einzelthema:	i.2	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft

([1]) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.
([2]) Gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

ABSCHNITT I

Dateninhalt

Die Daten umfassen für die gemeinsame Liste von Kulturpflanzen in landwirtschaftlichen Betrieben in den Mitgliedstaaten die Kulturflächen, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, und die Mengen aller während des Bezugszeitraums verwendeten Wirkstoffe einschließlich der Wirkstoffe, die im Rahmen von Notfallzulassungen ([3]) eingesetzt werden.

Kulturpflanzen	**Frist**	
	31. Dezember des Jahres N+ 1	
	Behandelte Fläche	**Menge des Wirkstoffs**
Weichweizen und Spelz	NAT, OAT	NQS, OQS
Hartweizen	NAT, OAT	NQS, OQS
Gerste	NAT, OAT	NQS, OQS
Körnermais und Corn-Cob-Mix	NAT, OAT	NQS, OQS
Grünmais/Silomais	NAT, OAT	NQS, OQS
Raps und Rübsen zur Körnergewinnung	NAT, OAT	NQS, OQS
Sonnenblumenkerne	NAT, OAT	NQS, OQS
Kartoffeln/Erdäpfel (einschließlich Pflanzkartoffeln/-erdäpfel)	NAT, OAT	NQS, OQS
Zuckerrüben (ohne Saatgut)	NAT, OAT	NQS, OQS
Äpfel	NAT, OAT	NQS, OQS
Keltertrauben	NAT, OAT	NQS, OQS
Tafeltrauben	NAT, OAT	NQS, OQS
Orangen	NAT, OAT	NQS, OQS
Oliven	NAT, OAT	NQS, OQS
Kohl	NAT, OAT	NQS, OQS
Karotten	NAT, OAT	NQS, OQS
Zwiebeln	NAT, OAT	NQS, OQS
Tomaten/Paradeiser im Freiland	NAT, OAT	NQS, OQS
Tomaten/Paradeiser unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung	NAT, OAT	NQS, OQS
Erdbeeren im Freiland	NAT, OAT	NQS, OQS
Erdbeeren unter Glas oder hoher begehbarer Abdeckung	NAT, OAT	NQS, OQS

N:	Jahr, auf das sich die Daten beziehen
NAT:	Behandelte nichtökologische/nichtbiologische Fläche (ha)
OAT:	Behandelte ökologische/biologische Fläche (Fläche in Umstellung und zertifizierte Fläche) (ha)
NQS:	Menge aller auf nichtökologischer/nichtbiologischer Fläche verwendeten Wirkstoffe (kg)
OQS:	Menge aller auf ökologischer/biologischer Fläche verwendeten Wirkstoffe (Fläche in Umstellung und zertifizierte Fläche) (kg)

([3]) Gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Bezugszeitraum:	Erntejahr
Periodizität:	2026
Geografische Ebene:	nationale Ebene

ABSCHNITT II

Beschreibung der Maßeinheiten

Behandelte Fläche (ha): Bezieht sich auf die physisch vorhandene Fläche mit der im Erntejahr zu erntenden Kulturpflanze, die während des Bezugszeitraums mindestens einmal mit einem bestimmten, gemäß Anhang II eingestuften Wirkstoff behandelt wird, unabhängig von der Anzahl der Anwendungen.

Behandelte nichtökologische/nichtbiologische Fläche (ha): Bezieht sich auf die behandelte Fläche, ausgenommen ökologisch/biologisch zertifizierte Flächen oder in Umstellung befindliche Flächen.

Behandelte ökologische/biologische Fläche (ha): Bezieht sich auf die behandelte Fläche, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) ökologisch/biologisch zertifiziert oder in Umstellung befindlich ist.

Menge des Wirkstoffs (kg): Bezieht sich auf die Menge jedes Wirkstoffs gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a, der gemäß Anhang II eingestuft ist und während des Bezugszeitraums für die Kulturpflanze verwendet wurde.

Auf nichtökologischer/nichtbiologischer Fläche verwendete Menge (kg): Bezieht sich auf die Menge der Wirkstoffe, die für auf nichtökologischen/nichtbiologischen Flächen geerntete Kulturpflanzen verwendet werden.

Auf ökologischer/biologischer Fläche verwendete Menge (kg): Bezieht sich auf die Menge der Wirkstoffe, die für Kulturpflanzen verwendet werden, die von ökologischen/biologischen Flächen (ökologisch/biologisch zertifiziert oder in Umstellung befindlich) stammen.

Technische Anforderungen in Bezug auf die Variablen

Die in der vorstehenden Tabelle beschriebenen Daten sind wie folgt zu übermitteln: nach einzelnen Wirkstoffen, Chemikalienklassen, Produktkategorien und Hauptgruppen, wie in Anhang II dargestellt.

Die Daten umfassen alle Wirkstoffe in allen in den Mitgliedstaaten während des Bezugszeitraums verwendeten Pflanzenschutzmitteln, einschließlich der Pflanzenschutzmittel, die im Rahmen von Notfallzulassungen verwendet werden. Die Daten umfassen alle Behandlungen von der Aussaat/Anpflanzung bis zum Ende der Ernte.

Die Daten über die behandelte Fläche sind so zu erfassen, dass die Daten über Fläche und Menge pro Kultur (ohne Doppelzählung) auch aggregiert für Chemikalienklassen, Produktkategorien und Hauptgruppen verfügbar sind.

Die Daten umfassen alle Wirkstoffe in allen Pflanzenschutzmitteln, die in landwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden (die Verwendung in Lagereinrichtungen und zur Aussaat ist ausgeschlossen).

([4]) Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

ANHANG II

EINSTUFUNG DER IN DEN PFLANZENSCHUTZMITTELN ENTHALTENEN WIRKSTOFFE

Hauptgruppen	Produktkategorien	Chemikalienklassen ([1])
Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln (insgesamt)		
Fungizide und Bakterizide		
	Anorganische Fungizide	
		Kupferverbindungen
		Anorganischer Schwefel
		Sonstige anorganische Fungizide
	Von Carbamaten und Dithiocarbamaten abgeleitete Fungizide	
		Carbanilat-Fungizide
		Carbamat-Fungizide
		Dithiocarbamat-Fungizide
		Sonstige von Carbamaten und Dithiocarbamaten abgeleitete Fungizide
	Von Benzimidazolen abgeleitete Fungizide	
		Benzimidazol-Fungizide
		Sonstige von Benzimidazolen abgeleitete Fungizide
	Von Imidazolen und Triazolen abgeleitete Fungizide	
		Conazol-Fungizide
		Imidazol-Fungizide
		Sonstige von Imidazolen und Triazolen abgeleitete Fungizide
	Von Morpholinen abgeleitete Fungizide	
		Morpholin-Fungizide
		Sonstige von Morpholinen abgeleitete Fungizide
	Fungizide mikrobiologischen oder pflanzlichen Ursprungs	
		Mikrobiologische Fungizide
		Pflanzliche Fungizide
		Sonstige Fungizide mikrobiologischen oder pflanzlichen Ursprungs
	Bakterizide	
		Anorganische Bakterizide

		Sonstige Bakterizide
	Sonstige Fungizide und Bakterizide	
		Aliphatische Stickstofffungizide
		Amidfungizide
		Anilid-Fungizide
		Aromatische Fungizide
		Dicarboximid-Fungizide
		Dinitroanilin-Fungizide
		Dinitrophenol-Fungizide
		Organophosphor-Fungizide
		Oxazol-Fungizide
		Phenylpyrrol-Fungizide
		Phthalimid-Fungizide
		Pyrimidin-Fungizide
		Chinolin-Fungizide
		Chinon-Fungizide
		Strobilurin-Fungizide
		Harnstoff-Fungizide
		Nicht klassifizierte Fungizide
Herbizide, krautabtötende Mittel und Moosvernichter		
	Von Phenoxy-Phytohormonen abgeleitete Herbizide	
		Phenoxy-Herbizide
		Sonstige von Phenoxy-Phytohormonen abgeleitete Herbizide
	Von Triazinen und Triazinonen abgeleitete Herbizide	
		Triazin-Herbizide
		Triazinon-Herbizide
		Sonstige von Triazinen und Triazon abgeleitete Herbizide
	Von Amiden und Aniliden abgeleitete Herbizide	
		Amid-Herbizide
		Anilid-Herbizide
		Chloracetanilid-Herbizide

		Sonstige von Amiden und Aniliden abgeleitete Herbizide
	Von Carbamaten und Biscarbamaten abgeleitete Herbizide	
		Biscarbamat-Herbizide
		Carbamat-Herbizide
		Sonstige von Carbamaten und Biscarbamaten abgeleitete Herbizide
	Von Dinitroanilinderivaten abgeleitete Herbizide	
		Dinitroanilin-Herbizide
		Sonstige von Dinitroanilinderivaten abgeleitete Herbizide
	Von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten abgeleitete Herbizide	
		Sulfonylharnstoff-Herbizide
		Uracil-Herbizide
		Harnstoff-Herbizide
		Sonstige von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonyl-Harnstoffderivaten abgeleitete Herbizide
	Sonstige Herbizide	
		Aryloxyphenoxypropion-Herbizide
		Benzofuran-Herbizide
		Benzoesäure-Herbizide
		Bipyridylium-Herbizide
		Cyclohexandion-Herbizide
		Diazin-Herbizide
		Dicarboximid-Herbizide
		Diphenylether-Herbizide
		Imidazolinon-Herbizide
		Anorganische Herbizide
		Isoxazol-Herbizide
		Nitril-Herbizide
		Organophosphor-Herbizide
		Phenylpyrazol-Herbizide
		Pyridazinon-Herbizide
		Pyridincarboxamid-Herbizide

		Pyridincarboxyl-Herbizide
		Pyridyloxyessigsäure-Herbizide
		Chinolin-Herbizide
		Thiadiazin-Herbizide
		Thiocarbamat-Herbizide
		Triazol-Herbizide
		Triazolinon-Herbizide
		Triazolon-Herbizide
		Triketon-Herbizide
		Nicht klassifizierte Herbizide
Insektizide und Akarizide		
	Von Pyrethroiden abgeleitete Insektizide	
		Pyrethroid-Insektizide
		Sonstige von Pyrethroiden abgeleitete Insektizide
	Von chlorierten Kohlenwasserstoffen abgeleitete Insektizide	
		Anthranilamid-Insektizide
		Sonstige von chlorierten Kohlenwasserstoffen abgeleitete Insektizide
	Von Carbamaten und Oximcarbamaten abgeleitete Insektizide	
		Oximcarbamat-Insektizide
		Carbamat-Insektizide
		Sonstige von Carbamaten und Oximcarbamaten abgeleitete Insektizide
	Von organischen Phosphaten abgeleitete Insektizide	
		Organophosphor-Insektizide
		Sonstige von organischen Phosphaten abgeleitete Insektizide
	Insektizide mikrobiologischen und pflanzlichen Ursprungs	
		Mikrobiologische Insektizide
		Insektizide auf pflanzlicher Basis
		Sonstige Insektizide mikrobiologischen oder pflanzlichen Ursprungs

	Akarizide	
		Pyrazol-Akarizide
		Tetrazin-Akarizide
		Sonstige Akarizide
	Sonstige Insektizide	
		Durch Fermentierung erzeugte Insektizide
		Benzoylharnstoff-Insektizide
		Carbazat-Insektizide
		Diazylhydrazin-Insektizide
		Insektenwachstumsregler
		Nitroguanidin-Insektizide
		Organozinn-Insektizide
		Oxadiazin-Insektizide
		Phenylether-Insektizide
		Pyrazol(Phenyl-)-Insektizide
		Pyridin-Insektizide
		Pyridylmethylamin-Insektizide
		Sulfit-Ester-Insektizide
		Tetronsäure-Insektizide
		Ködergifte geradkettige Lepidopterapheromone (SCLPS)
		Andere Ködergifte
		Nicht klassifizierte Insektizide/ Akarizide
Molluskizide		
	Molluskizide	
		Molluskizide
Pflanzenwachstumsregler		
	Physiologisch wirkende Pflanzenwachstumsregler	
		Physiologisch wirkende Pflanzenwachstumsregler
		Sonstige physiologisch wirkende Pflanzenwachstumsregler
	Keimhemmungsmittel	
		Keimhemmungsmittel

		Sonstige Keimungshemmungsmittel
	Sonstige Pflanzenwachstumsregler	
		Sonstige Pflanzenwachstumsregler
Sonstige Pflanzenschutzmittel		
	Pflanzenöle	
		Pflanzenöle
	Bodenentseuchungsmittel (einschließlich Nematizide)	
		Methylbromid
		Biologische Nematizide
		Organophosphor-Nematizide
		Sonstige Bodenentseuchungsmittel
	Rodentizide	
		Rodentizide
	Alle sonstigen Pflanzenschutzmittel	
		Desinfektionsmittel
		Repellents
		Sonstige Pflanzenschutzmittel

([1]) Gilt auch für Pflanzenschutzmittel mikrobiologischen oder pflanzlichen Ursprungs zu Harmonisierungszwecken.

ANHANG III

BESCHREIBUNGEN

Ein **Pflanzenschutzmittel** ist ein Produkt in der dem Verwender gelieferten Form, das aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten besteht oder diese enthält und für einen der Verwendungszwecke bestimmt ist, die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 beschrieben werden.

Wirkstoffe bezeichnet Wirkstoffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Inverkehrbringen bezeichnet das Inverkehrbringen gemäß Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Kulturpflanzen bezeichnet landwirtschaftliche Kulturpflanzen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/1538 der Kommission ([1]).

Einstufung der in den Pflanzenschutzmitteln enthaltenen Wirkstoffe: Aggregation von Wirkstoffen nach Hauptgruppen, Produktkategorien und Chemikalienklassen.

Erntejahr: Kalenderjahr, in dem die Ernte beginnt, einschließlich des Zeitraums, in dem alle Vorbereitungsmaßnahmen (z. B. Bodenbearbeitung, Anpflanzung und Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) zur Sicherung dieser Ernte — auch während des vorangegangenen Kalenderjahres — ergriffen wurden.

([1]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/1538 der Kommission vom 25. Juli 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Statistiken über die pflanzliche Erzeugung (siehe Seite 40 dieses Amtsblatts).